



Finanzverwaltung NRW Postfach 1520 - 33045 Paderborn

Auskunft erteilt
Frau Kata

Firma
schulz baugesellschaft mbH & Co.KG
Ludwigweg 31
33184 Altenbeken

Durchwahl-Nr. Zimmer
05251/100-145760 409

Steuernummer / Aktenzeichen
339/5760/1942 VBZ 17

Datum
05.03.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

schulz baugesellschaft mbH & Co.KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

33184 Altenbeken, Ludwigweg 31

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **339/5760/1942**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE268072980**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 04.03.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

05.03.2018

(Datum)



Kata, Stolte

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Bahnhofstr. 28-30
33102 Paderborn
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05251 100-0
Telefax
0800 10092675339
Telefax Ausland
0049 5251 100-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Di. u. Do. 13:30-15:30 Uhr
Service-/ Informationsstelle
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr
Di. 13:30-15:30 Uhr Do. 13:30-17:30 Uhr

BBk Bielefeld
IBAN DE14 4800 0000 0047 2015 00
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: Bahn oder Bus bis zum Hauptbahnhof gegenüber dem Finanzamt

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.